

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

An alle Kapellmeister unserer Verbände Oesterreichs!

Kameraden!

Die letzten Ereignisse haben mich veranlaßt, mich sofort mit Euch in Verbindung zu setzen. Durch die Zeitungsnachrichten werdet Ihr schon über die Durchführung der Musikerverordnung für Musiker und Kapellmeister orientiert sein. (Notverordnung vom 28. Dezember 1933, RGBl. Nr. 4 aus 1934, §§ 1—10 usw.)

Das Spielen gegen Entgelt ist nur mehr gegen Vorweis eines **Berechtigungs-Scheines** möglich, den Musiker oder Kapellmeister in Ausübung ihrer entgeltlichen Musikausübung benötigen. Zu dem oben erwähnten Musikergesetz kommt erst die Durchführungsverordnung und ich habe nichts unterlassen, um auch unseren Zweig der Musik, respekt. unsere **Verbandskapellen** zu schützen. Am 2., 3. und 4. März war ich in Wien wegen dieser Angelegenheit tätig. Da aber Ihr alle nicht orientiert seid und auch der Beitritt zu einem Pflichtverbände, wie ihn vorläufig das Gesetz verlangt, für Euch **unerschwinglich** wäre, habe ich mich entschlossen, **innerhalb des Reichsverbandes i. Gr., also in der Arbeitsgemeinschaft der Nichtberufsmusiker-Landesverbände Oesterreichs eine eigene Gruppe für Kapellmeister der Volksmusik** zu errichten. Diese Gruppe ist die **Gruppe 4** innerhalb der Arbeitsgemeinschaft. Ich betraue mit heutigem Tage vorläufig **Herrn Kapellmeister Karl Stark in Linz** mit der Führung dieser Gruppe. Da aber der Einzelne unmöglich sich um alle dringenden Dinge kümmern kann und auch eine notwendige Gesamtvertretung unserer Interessen notwendig wird, hat **jeder Kapellmeister, der entgeltliche Musik ausübt (Tanzmusik u. a.) sofort die unten angebrachte Vollmacht auszufüllen und einzusenden.** Wer nicht bis 28. März diese Vollmacht einsendet, kann nicht vertreten werden. Auch ist die **gemeindeamtliche Bestätigung** der wahrheitsgemäßen Angaben anzubringen. Bitte **sehr deutlich** schreiben. Nur **einen** Namen auf eine Vollmacht. Kapellen, die noch ferne stehen, haben sich **sofort** zum Reichsverband zu melden. Jeder Anfrage Rückporto beilegen! **Vorarlberg** möge alle Kapellen sofort verständigen, damit alle Vollmachten eingesendet werden. Nachbarkapellen, die noch nicht beim Verbände sind, bitte **sofort zu verständigen und Beitritt mit Postkarte melden!**

Jetzt gehören alle Volksmusiker in eine Front!

Die Meldepflicht bei den Gemeinden besteht außerdem aufrecht! **Also ungesäumt zur Erledigung und genau ausfüllen!**

In Treue fest! Mit Musikergruß

Eduard Munninger

Hier abtrennen und einsenden.

V o l l m a c h t

Name des Kapellmeisters

Beruf wohnhaft in

Gemeinde Bezirk Land

ist als Kapellmeister der -Musikkapelle in

schon durch Jahre, also seit bis heute tätig.

Der Gefeertigte bevollmächtigt die Arbeitsgemeinschaft der Nichtberufsmusiker-Landesverbände Oesterreichs in Katsdorf, O.-De., ihn in allen Belangen als Kapellmeister den Behörden und anderen Verbänden gegenüber voll zu vertreten.

....., am 1934.

(Unterschrift)

Das gefertigte Gemeindeamt bestätigt die Wahrheit obiger Angaben., am 1934